

Baureglement – Version Vernehmlassung

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Bauverwaltung	<p>Art. 125</p> <p>Der Bauverwaltung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgaben der Leitbehörde gemäss KoG, soweit nicht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist; b) die Prüfung der Baugesuche und die Antragstellung an die Baukommission (Gesamtbauentscheid); c) die Erteilung Kleiner Baubewilligungen im einfachen Verfahren gemäss Art. 27 BewD, die keine Ausnahme erfordern, und soweit nicht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist; d) die Überwachung bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bei der Ausführung bewilligter Bauvorhaben; e) die Erteilung von Reklambewilligungen nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklamen vom 17. November 1999. 		<p>Art. 125</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauverwaltung werden im Funktionendiagramm geregelt. Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Baukommission	<p>Art. 126</p> <p>Der Baukommission obliegen:</p> <p>a) die Erteilung ordentlicher Baubewilligungen, die keine Ausnahmen erfordern, und soweit nicht die Regierungsrätin oder der Regierungsrat zuständig ist;</p> <p>b) die Erteilung Kleiner Baubewilligungen, sofern nicht die Bauverwaltung zuständig ist;</p> <p>c) die Erhebung von Einsprachen (Art. 35 BauG);</p> <p>d) weitere ihr zugewiesene Aufgaben gemäss übergeordneter Gesetzgebung.</p> <p>e) Sie nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.</p>		<p>Art. 126</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben der neuen Bau- und Umweltkommission werden im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt. Für die Erhebung von Einsprachen nach Art. 35 BauG ist neu der Gemeinderat zuständig. Mit dem monatlichen Sitzungsrhythmus der Kommission kann zu wenig rasch und flexibel auf ein allfälliges Einspracheverfahren reagiert werden. Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen (Funktionendiagramm).</p>
Ortsplanungskommission	<p>Art. 127</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Ortsplanungskommission sind in der Gemeindeordnung geregelt.</p>		<p>Art. 127</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben der Planungskommission werden im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Gemeinderat	<p>Art. 128</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Planungsbehörde. Er</p> <p>a) erlässt die Richtpläne der Gemeinde;</p> <p>b) beschliesst über Überbauungsordnungen, welche Zonen mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Werkleitungen der Basiserschliessung oder Detailerschliessungsanlagen festlegen;</p> <p>c) beschliesst über geringfügige Änderungen von Vorschriften und Plänen;</p> <p>d) führt die kommunalen Inventare der schutz- und erhaltenswürdigen Bauten und der geschützten Naturobjekte und vollzieht die Schutzbestimmungen;</p> <p>e) vertritt die Gemeinde im Planverfahren, erhebt Einsprachen und ergreift Rechtsmittel;</p> <p>f) erlässt kommunale Planungszonen</p> <p>² Ausserdem beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde über Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren mit Ausnahmen.</p>		<p>Art. 128</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>zu Abs. 1: Der Gemeinderat ist von Gesetzes wegen Planungsbehörde (Art. 66 BauG). Die Abläufe und Kompetenzen im Planerlassverfahren werden im Funktionendiagramm geregelt.</p> <p>zu Abs. 2: Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen (Funktionendiagramm).</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Grosser Gemeinderat	<p>Art. 129</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt die zum Vollzug des Baureglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit dafür nicht ein anderes Organ als zuständig bezeichnet ist.</p> <p>² Er beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.</p> <p>³ Er beschliesst über Überbauungsordnungen (inkl. solcher für Strassen und Trottoirs der Basiserschliessung), sofern diese in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen.</p> <p>⁴ Er beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen.</p>		<p>Art. 129</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Gemeindeverfassung regelt die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates abschliessend (Art. 54 und 55).</p>
Stimmberechtigte	<p>Art. 130</p> <p>Die Stimmberechtigten beschliessen die baurechtliche Grundordnung, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p>		<p>Art. 130</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Gemeindeverfassung regelt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für Sachgeschäfte abschliessend (Art. 33).</p>